

Schrift an den Herrn Regierungs-Präsidenten in Arnsberg

73/402  
20

Ausführungsbehörde  
für Unfallversicherung  
in Nordrhein-Westfalen  
Abteilung für die Opfer  
des nat.-soz. Terrors

Düsseldorf  
Klosterstraße 39-43, Tel. 15273, 18518

Grdl.-Nr. R 1/ B 880

Düsseldorf, den 12. Mai 1953

An Frau Johanna Becker  
geb. Oswalt

Iserlohn/ i. Westf.  
Gartenstr. 11

### Ergänzungs-Bescheid

Auf die Rechtskraft des Bescheides vom 29. Aug. 1950 wird verzichtet, soweit es sich um die Festsetzung des Rentenbeginns handelt.

Der Rentenbeginn wird nunmehr hiermit gem. § 8 des Gesetzes vom 5.3.47. auf den 1.9.46. festgesetzt.

Mit der Maßgabe, daß die vor dem 21. Juni 1948 in RM fällig gewesenen Zahlungen im Verhältnis 10 RM = 1 DM zu berechnen sind, wird aus Anlaß des anerkannten Schadens folgende Rente nach der bereits aner-

kannten M. d. E. von 100 % gewährt:

Vom 1.9.46 — 31.12.47. = 16 × 233.30 RM = RM 3.732.80

abgewertet und gerundet auf DM 373.30

Hierauf hat nach Mitteilung des Herrn Reg.-Präs. in

vom Anspruch auf Erstattung das Land Nordrhein-Westfalen mit DM

Mithin sind an Sie noch zu zahlen bzw. sind an Landesmittel überzahlt DM 373.30

Dieser Betrag habe ich dem Herrn Regierungspräsidenten zwecks Einziehung mitgeteilt.

Vorstehender Bescheid wird nach § 4 der 1. Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz rechtskräftig, wenn der berechtigte Antragsteller nicht binnen einer Frist von einem Monat, welche mit der Zustellung des Bescheides beginnt, die Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuß der Ausführungsbehörde, Düsseldorf, Klosterstraße 39-43, einlegt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll einzureichen. In der Beschwerde sollen die Parteien, der Gegenstand des Anspruches, der Bescheid des Versicherungsträgers, der angefochten wird, bezeichnet, ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Das Rechtsmittel ist nur gegen den neu festgestellten Rentenbeginn und die vorstehende Berechnung zulässig.

Der Beschwerde sowie jedem weiteren Schriftsatz ist eine Abschrift beizufügen.

Die vorstehend errechnete Nachzahlung wird an den zuständigen Regierungspräsidenten überwiesen, der nach Feststellung der Verrechnung etwaiger Ersatzansprüche alsbald den verbleibenden Restbetrag an Sie auszahlen wird.

Sie werden gebeten, beiliegende Vordrucke unter Vorlage dieses Bescheides bei der für Sie zuständigen Fürsorgestelle und dem Arbeitsamt mit der Bitte vorzulegen, diese Vordrucke nach Ausfüllung über das örtliche Amt f. Wiedergutmachung dem Herrn Regierungspräsidenten zuzuleiten.

Ausgefertigt:

12. MAI 1953

Düsseldorf, den

Im Auftrage:

Auf Anordnung: